

Inhalt des Protokolls nicht einverstanden, steht ihm das Recht zu, entsprechende Zusätze, Streichungen oder Abänderungen zu verlangen bzw. diese selbst vorzunehmen oder diese zu diktieren. Verweigert ein Beschuldigter die Unterschrift, darf sich der Vernehmende nicht mit dem bloßen Vermerk begnügen, daß sie abgelehnt wurde. Er hat den Beschuldigten aufzufördern, eine Erklärung über die Gründe der Unterschriftsverweigerung abzugeben und diese Erklärung in das Protokoll aufzunehmen.

Wurde die Vernehmung ganz oder teilweise auf *Magnettonband* fixiert, sind folgende Grundsätze zu beachten, die sinngemäß auch für Zeugenaussagen gelten:

- a) Neben der Magnettonaufzeichnung ist die Anfertigung eines Schriftprotokolls erforderlich.
- b) Das schriftliche Protokoll muß — wie üblich — Zeit, Dauer und Ort der Vernehmung angeben, ebenso die Personalien der Vernommenen sowie Name und Dienstbezeichnung des Vernehmenden.
- c) Protokoll oder Magnettonaufzeichnungen müssen die Erklärung des Vernommenen aufweisen, ob er von der Fixierung seiner Aussage auf Magnettonband - in Kenntnis gesetzt worden war.

Werden Aussagen von *Kindern* auf Magnettonband festgehalten, ist die Erklärung von dem mitanwesenden Erziehungsberechtigten oder Mitarbeiter der Jugendhilfe abzugeben.

- d) Aus dem Protokoll oder aus der Magnettonaufzeichnung muß hervorgehen, daß dem Vernommenen die Magnettonaufzeichnung nach Beendigung seiner Aussage vorgespielt worden ist und daß er sie als richtig erkannt hat.
- e) Die Magnettonaufzeichnung muß am Anfang und am Schluß jedes Bandes und jeder Seite die mit Magnetstift vollzogenen Unterschriften des Vernommenen und des Vernehmenden aufweisen.
- f) Die Zusammengehörigkeit von Protokoll und Magnettonaufzeichnung muß gesichert werden.

Wird ein Beschuldigter mehrmals vernommen, muß über jede Vernehmung ein Protokoll angefertigt werden. Auf jedem Protokoll ist zu vermerken, um die wie-

vielte Vernehmung des Beschuldigten es sich handelt. Nur dadurch ist u. a. nachprüfbar," ob die Akte sämtliche Vernehmungsprotokolle enthält. Nicht zulässig wäre, Vernehmungsprotokolle vor Weiterleitung der Akte an den Staatsanwalt oder das Gericht aus der Akte zu entfernen.

Gemäß § 105 Abs. 5 kann dem Beschuldigten gestattet werden, seine Ausführungen in schriftlicher oder anderer Form aufzuzeichnen.

Die so entstehende eigenhändige Niederlegung der Aussage des Beschuldigten unterliegt Bedingungen, die § 105 Abs. 2 für die Beschuldigtenvernehmung vorschreibt.

Sie kommt zustande

- im Rahmen seiner Vernehmung als Beschuldigter
- nach der am Beginn der Vernehmung erfolgten Belehrung des Beschuldigten sowie nach Feststellung der Angaben zu seiner Person
- entweder vor der Protokollierung der Beschuldigtenaussage oder am Schluß der Vernehmung
- nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vernehmenden (aber nicht notwendig in dessen Gegenwart).

Sie ist Glied des in § 105 insgesamt, geregelten Vernehmungsvorganges. Dadurch unterscheidet sie sich von solchen Aufzeichnungen (Briefen, schriftlichen Anträgen, schriftlichen Beschwerden), die der Beschuldigte außerhalb des Vernehmungsvorganges anfertigt.

Ergeben sich aus den eigenhändig niedergelegten Ausführungen wesentliche Abweichungen zu den protokollierten, ist eine ergänzende Vernehmung durchzuführen, in der die Widersprüche zu klären sind.

Spätestens vor Abschluß der Ermittlungen ist der Beschuldigte über die Beweismittel zu unterrichten; die Unterrichtung ist im Protokoll zu vermerken (§ 105 Abs. 2). Diese Regelung geht davon aus, daß es in einer Reihe von Fällen aus kriminaltaktischen Gründen unzumutbar ist, den Beschuldigten schon während seiner Vernehmung über alle in der Sache vorhandenen Beweismittel zu unterrichten. Sie trägt zum anderen dem Umstand Rechnung, daß der Vernehmung eines Beschuldigten in aller Regel weitere Ermittlungshandlungen folgen, die nicht selten neues, in der Vernehmung noch nicht zur Verfü-